

Vorlage Nr. 20/0162

Federf. Stadtamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Vorberatung	25.05.2020	11
Haupt- und Finanzausschuss	Ratsherr Angel	Entscheidung	08.06.2020	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

1. Änderung der Stellplatzsatzung gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck vom 18.12.2019

Begründung:

Hintergrund

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung vom 06.12.2018 eine Stellplatzsatzung gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung NRW beschlossen. Hintergrund war eine am 01.01.2019 in Kraft getretene Neufassung der Bauordnung NRW, die den Kommunen weitreichende Regelungsbefugnisse im Hinblick auf die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen (für Fahrräder und Pkw) bei Bauvorhaben zugebilligt hatte. Gleichzeitig wurde seitens des Landes nur noch ein Mindestmaß von Stellplätzen gefordert. Um kurzfristig für Wohnbauvorhaben eine Regelungslücke zu verhindern, wurde eine entsprechende kommunale Satzung erlassen (Näheres siehe VL 18/0406).

Insgesamt kann die neue Satzung bereits jetzt als Erfolg angesehen werden. Besondere Neuerung war, dass erstmals für Wohngebäude klar geregelt wurde, dass neben Stellplätzen für Pkw auch Abstellplätze für Fahrräder nachzuweisen waren. Neben der reinen Anzahl ist hier auch eine gute Qualität und Erreichbarkeit der Abstellplätze für Fahrräder gefordert.

Die Satzung ist somit ein wichtiger Bestandteil der Radverkehrsförderung in Gladbeck.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Derzeit erarbeitet die Verwaltung - wie angekündigt - eine umfassende Neufassung der Stellplatzsatzung, bei der eine Regelung nicht nur für die Wohnbebauung, sondern auch für alle weiteren Bauvorhaben eindeutig geregelt wird. Eine Beratung in den politischen Gremien ist Ende 2020 oder Anfang 2021 vorgesehen.

1. Änderung der Stellplatzsatzung

Vorab wird jedoch zunächst eine geringfügige klarstellende Anpassung der bestehenden Satzung erforderlich.

Bezugsgröße für die notwendige Anzahl der Stellplätze in Mehrfamilienhäusern ist die BGF (Bruttogrundfläche). Dabei ist die Stadt einer Empfehlung des Zukunftsnetzes Mobilität NRW gefolgt, die unter Mitwirkung u.a. des Städtetages und der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte und Gemeinden (AGFS) entstanden ist.

Dieser Maßstab hat sich zwar grundsätzlich bewährt; allerdings hat sich in der Anwendungspraxis gezeigt, dass die definitorisch erforderliche Einbeziehung von Kellergeschossen und reinen Abstellräumen in die Stellplatzberechnung schwer begründbar ist und teilweise zu einem Stellplatzbedarf geführt hat, der von der eigentlichen Wohnungsgröße abgekoppelt war. Im Sinne der rechtlichen Klarheit und Nachvollziehbarkeit für Bürger*innen soll hier künftig folgende Definition Teil der Satzung werden:

„Bei der Ermittlung der BGF (Bruttogrundfläche) sind entgegen der DIN 277 Flächen in Kellergeschossen gem. § 2 Abs. 5 BauO NRW nicht zu berücksichtigen. Sollten in Kellergeschossen jedoch Aufenthaltsräume gem. § 2 Abs. 7 BauO NRW vorhanden sein, so sind deren Flächen bei der Berechnung zu berücksichtigen. Ebenfalls bei der Ermittlung nicht zu berücksichtigen sind Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern gem. § 2 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW sowie Abstellflächen gem. § 47 Abs. 4 BauO NRW. Hinweis: Die zu Grunde liegende DIN 277 kann im Amt für Planen, Bauen, Umwelt eingesehen werden.“

Die vollständige Satzung kann der Anlage entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO beschließt der Haupt - und Finanzausschuss der Stadt Gladbeck die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck vom 18.12.2019.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: